



**Einunddreißigste Satzung zur
Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften
sowie Humanwissenschaften und für
Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 19. August 2026**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-48.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-39.pdf), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 19. März 2026 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-15.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird beim Spiegelstrich “- Masterstudiengang Ur- und frühgeschichtliche Archäologie/Prehistoric Archeology,” das Wort “frühgeschichtliche” durch das Wort “Frühgeschichtliche” ersetzt.
2. In § 9 Abs. 4 Satz 4 wird die Zahl “4” durch die Zahl “5” ersetzt.
3. In § 13 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

“(5) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass im Verlauf des Studiums eine an das jeweilige Fachsemester gebundene Anzahl von ECTS-Punkten kumulativ erreicht und bzw. oder bestimmte Module absolviert werden müssen (Studienfortschritts-kontrolle). ²Wird dies aus Gründen nicht erreicht, die von der oder dem Studierenden zu vertreten sind, gelten die nicht erbrachten Prüfungen als endgültig nicht bestanden. ³Ist die Fristüberschreitung nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist von einem Fachsemester.

(6) Wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext mit den Qualifikationszielen ergibt, können Module innerhalb des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums nur einmal eingebracht werden.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Juli 2026 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. August 2026.

Bamberg, 19. August 2026

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 19. August 2026 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. August 2026.